



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Gaedcke, Hugo: Bilder aus Mecklenburg : 1. Der Klageschein.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

werthvolle Buch, welches seine Aufgabe vor fast drei Jahrhunderten schon einmal erfüllt hat, nach seiner Auferstehung von den Todten, seine neue Aufgabe als Musterbuch zu dienen und den Geschmack des Publicums zu bilden, nochmals in recht reichlichem Maße erfüllen!

R. Bergau.

Bilder aus Mecklenburg.

1. Der Klageschein.

Von

Hugo Gaedcke.

Zu den berechtigten Eigenthümlichkeiten oder eigenthümlichen Berechtigungen in dem gesegneten Mecklenburg gehört auch die Ertheilung eines Klagescheins. Will z. B. ein unglückseliger Schuhmacher den Hauslehrer, die Wirthschafterin oder eine andere Persönlichkeit auf dem Rittergut Prißelwitz wegen einer Forderung gerichtlich zur endlichen Zahlung veranlassen, so ist diese Klage von ihm bei dem Patrimonialgerichte des Rittergutsbesizers von Ißelwitz auf Prißelwitz anzustellen. Dieser Herr hat über alle seine Gutseinwohner die Gerichtsherrlichkeit, soweit nicht ausnahmsweise einem Gutseinwohner ein Privilegium hiergegen zusteht.

Hat der Hauslehrer z. B. dasjenige Examen bestanden, welches ihm die Befugniß zum Predigen giebt, so steht er als tentirter Candidat des Predigtamtes unter der hohen Großherzoglichen Justiz-Kanzlei. Für den armen Schuster und Gläubiger dieses Candidaten ist es nun freilich ein schweres Stück, darüber klar zu werden, ob sein studirter Schuldner ein simpler Candidat oder ein tentirter Candidat des Predigtamtes ist. Er muß hierüber den Staatskalender zu Hilfe ziehen. Dieses officielle Register führt auch die sämmtlichen Candidaten auf, welche das besagte Tentamen bestanden haben.

Unglücklicher Weise ist es nun aber wieder eine berechtigte mecklenburgische Eigenthümlichkeit, daß der tentirte Candidat des Predigtamtes sich aus dieser öffentlichen Liste kann streichen lassen, ohne daß er damit seinen Character als tentirter Candidat und seine Ausnahmestellung unter der Großherzoglichen Justizkanzlei verliert. Ach, es soll Niemand Häring schreiben, er hätte ihn denn beim Schwanz! Der verzweifelte Schuster hat unter sothanan Umständen nur noch einen Ausweg, um den Fisch zu fangen, er kann sich nämlich nach der Landesbibliothek verfügen und dort die sämmtlichen Staatskalender, einen nach dem andern, durchsehen, was wiederum ein ganzes Stück

Arbeit erfordert, namentlich wenn er esender Weise gerade einen steinalten Candidaten erwischt d. h. zum Schuldner hat. Wann er so die Jahrgänge des Staatskalenders, etwa 30 — 40 Exemplare, je nach dem vermuthlichen Alter seines Damnicaten, mühsam verarbeitet hat und dann zu seiner Beruhigung etwa daraus erfieht, daß er es nur mit einem ganz einfachen Hauslehrer zu thun hat, weil sein Schuldner nicht in dem Staatskalender vorkommt, so kann er nunmehr getrost bei dem Herrn von Izelwitz auf Pritzelwitz die gehorsamste Bitte einreichen, hochderselbe wolle ihm, dem Schuster zur Erhebung der Klage gegen den Hauslehrer wegen einer Schuld für gelieferte Schuhmacherarbeit, einen Klageschein ausstellen. Ohne einen solchen Klageschein darf der Meister Schuhmacher überall nicht seinen Candidaten belangen, da bei der Einreichung der Klage, die vorher ertheilte Erlaubniß des Gutsherrn zur Klageanstellung, eben der Klageschein, dieser Klageschrift angeschlossen sein muß.

Der Gutsherr hat auf das geziemende Ansuchen des Bittstellers den Klageschein gesetzlich binnen acht Tagen demselben zuzustellen. Läßt Herr von Izelwitz auf Pritzelwitz diese Frist vorübergehen, ohne den Klageschein dem guten Meister zuzusenden, so muß der Letztere es sich gefallen lassen, noch einmal den Herrn von Izelwitz um Ausstellung des Klagescheins binnen weiterer acht Tage zu bitten. Dabei ist nun dem braven Handwerker herzlich zu wünschen, daß sein Besuch nicht gerade in die Zeit vor den Hundstagsferien fällt; denn in diesem Falle kann er lange warten; die Ferien werden dem Herrn von Izelwitz zu Gute gerechnet.

Wir nehmen aber zu des Handwerkers Gunsten an, daß er mit der Bitte um den Klageschein nicht bis zu den Hundstagen wartet. Dafür ist indessen Herr von Izelwitz hartnäckig. Er denkt: „Laß den Schuster nur kommen, einen Klageschein bekommt er nicht“; ja, er freut sich im Stillen über die voraussichtliche Niederlage des Meisters, denn er hat ja den Hauslehrer schon vor 14 Tagen entlassen. So geht es denn auch. Herr von Izelwitz läßt auch die zweite Mahnung verstreichen. Richtig! Nach Ablauf der zweiten Frist geht der Schuster zornig zum Advokaten. Jetzt kommt die Sache in Fluß. Der Advokat erhebt bei der Großherzoglichen Justiz-Canzlei eine Beschwerde im Namen des Schusters gegen den Herrn von Izelwitz auf Pritzelwitz wegen der verzögerten Ertheilung des erbetenen Klagescheins.

Liegt sonst nichts im Wege, und wird gerichtlich nicht etwa seine Beschwerde in angebrachter Art abgewiesen, weil z. B. die Bescheinigung fehlt, daß der unglückliche Schuster wirklich vorschriftsmäßig den Herrn von Izelwitz gemahnt oder die gehörige Zeit der Mahnung innegehalten hat, (sonst kann er mit dem ergebensten Ansuchen um endliche Ertheilung des Klagescheins von Vorne wieder anfangen) — liegt also ein solches Hemmniß überall nicht im

Wege, so darf der Schuster nunmehr getrost das Mandat der hohen Großherzoglichen Justiz-Canzlei erwarten, worin dem Herrn von Izelwitz anbefohlen wird, binnen acht Tagen bei Strafe der Zwangsexecution den Klageschein dem Schuster auszustellen und demselben die erwachsenen Kosten der Beschwerde zu erstatten.

Nun freut sich der Schuster. Aber auch Herr von Izelwitz freut sich, denn hierauf hat er nur gewartet, um an dem dreisten Schuster sein Müthchen zu kühlen. Herr von Izelwitz kommt mit einer furchtbaren Gegenschrist von so und so viel Bogen, die ihm sein Sachwalter gehörig verfaßt hat. Das wird dem Meister Drath Geld kosten; denn der Sachwalter liquidirt unter der Einredeschrist für jeden Bogen 7 Reichsmark. Mit größtem Behagen und möglichst breit entwickelt Herr von Izelwitz in dieser seiner Vernehmlassung, daß der Meister Schuhmacher überall kein Recht habe, irgend einen Klageschein von ihm zu fordern. Es sei ja der gesuchte Hauslehrer, gegen welchen der Schuster den Klageschein fordere, schon 14 Tage vor dem Ansuchen des Schuhmachers aus seiner Stellung entlassen und befinde sich besagter Hauslehrer überall nicht mehr auf dem Gute Pritzelwitz und unter der Jurisdiction des Herrn von Izelwitz. Letzterer bittet daher ehrerbietigst: den Schuster mit seiner unbefugten Beschwerde ab- und zur Ruhe zu verweisen und ihn in die sämmtlichen erwachsenen Kosten zu verurtheilen.

Der Schuster möchte vor Schrecken in die Erde sinken.

Sein Advokat stärkt ihn aber mit der Zusicherung, daß die Sache noch lange nicht verloren sei. Somit wird denn in Befolgung des Mandates der hohen Großherzoglichen Justiz-Canzlei diese Einredeschrist auf das Nachdrücklichste in einer voluminösen Schrift beantwortet. Advocatus liquidirt für diese vortreffliche Arbeit ebenfalls pro Bogen 7 Reichsmark.

Jetzt kommt das Urtheil! Die hohe Großherzogliche Justizkanzlei erkennt für Recht: daß die Einreden des Herrn von Izelwitz auf Pritzelwitz als unbegründet hiermit verworfen werden und derselbe schuldig sei, nunmehr den Klageschein binnen annoch acht Tagen an den Meister Schuhmacher bei Strafe der Zwangsexecution auszustellen und daß er ferner verurtheilt werde, binnen gleicher Frist demselben die gesammten Kosten zu erstatten. Wer malt sich die Freude des Schusters, wer den Zorn des Herrn von Izelwitz? Nachdem der Letztere vergeblich gegen den Bescheid ein Rechtsmittel an das hohe Großherzogliche Ober-Appellations-Gericht eingelegt hat, bleibt er dahin beschieden, daß er wohl das Recht habe, einen Klageschein auszustellen, daß es aber auch seine verfluchte Pflicht und Schuldigkeit sei, dem Bittsteller einen solchen Klageschein auszustellen und daß es ihm überall nicht zukomme, dem Bittsteller ihn vorzuenthalten, weil etwa derjenige, gegen welchen der Klageschein gerichtet, sich auf dem Gute Pritzelwitz nicht mehr aufhalte. — Ganz kleinlaut

bittet nun der Advocat des Herrn von Izelwiz den Advocaten des Schusters um die Kostenrechnung für seinen Herrn Mandanten und fragt in collegialischer Hochachtung an, ob noch der Klageschein gegen den Candidaten K. gefällig sei, worauf ihm Collega natürlich ergebenst erwidert, daß er den Klageschein jetzt nicht mehr brauchen könne; er übersende gleichzeitig seine Kostenrechnung mit der freundlichen Bitte, deren Berichtigung zu veranlassen. Die Kosten werden zur Zufriedenheit entrichtet, der Schuster freuet sich, Herr von Izelwiz ärgert sich, daß die Sache so ausgefallen — und damit könnte sie schließen.

Aber die beiden Collegen haben leider eine Vorschrift der Gerichtsordnung außer Auge gelassen, laut deren jede Sache von Amtswegen ihren Fortgang nimmt, wenn nicht an die Großherzogliche Justiz-Kanzlei innerhalb der gestellten Frist von acht Tagen die Anzeige ergeht, daß die Angelegenheit erledigt sei. Diese Vorschrift führt noch ein düsteres Nachspiel herbei. Nach dem Ablauf von acht Tagen fällt nämlich dem verurtheilten Patrimonialherren, wie ein Donnerschlag aus heiterem Himmel, die Zwangsexecution ins Haus, in Gestalt eines Soldaten, der sich bei Herrn von Izelwiz auf Prikelwiz ins Quartier legt. Starr vor Entsetzen schickt von Izelwiz auf das Allerschleunigste den fatalen Klageschein recommandirt mit Retourrecepisse an den staunenden Schuster, und bescheinigt diese Sendung bei der Großherzoglichen Justiz-Kanzlei. Nun marschirt endlich der Soldat ab — und die Geschichte von dem Klageschein hat für dies Mal ein Ende.

Aus dem Elsaß.

Als ich vorige Woche von Zürich nach St. Gallen fuhr, saß ein Elsässer mit mir im Wagen, der sich mit seinem Nachbarn, einem Schweizer, lebhaft über die Lage seiner Heimath und die „Preißen“ unterhielt. Er war aus Schlettstadt, ein kleiner Bürger, und, soviel ich bei dem Gerassel des Zuges von dem Gespräch verstehen konnte, kein Freund von uns. Unter Anderem sprach er die Hoffnung aus, es noch zu erleben, daß die Franzosen das Elsaß wiedernehmen. Sein Nachbar, der Schweizer, war aber anderer Ansicht. Trocken lächelnd erwiderte er: „Das erleben Sie nicht, lieber Freund, und wenn Sie hundert Jahre alt werden.“ Mein neuer Landsmann, der Mußgermane aus Schlettstadt, war von dieser Antwort sichtlich betroffen. Daheim im Elsaß gehört es zum guten Tone, daß man an die Wiederkunft des welschen Messias glaubt, oder wenigstens gelegentlich versichert, daran zu